

# RS Vwgh 2002/6/27 98/07/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

## Rechtssatz

Es ist der Behörde nicht in die Hand gegeben, im Wege eines Auftrages nach § 13 Abs. 3 AVG einen Antragsteller zu einer inhaltlichen Modifizierung seines Vorhabens zu verhalten, weil ein zu einer Änderung des Begehrens führender Auftrag nach § 13 Abs. 3 AVG nicht in Betracht kommt (Hinweis E 19.10.1993,91/04/0241).

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag AusschlußFormgebreden nicht behebbare NICHTBEHEBBARE materielle Mängel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998070147.X02

## Im RIS seit

18.09.2002

## Zuletzt aktualisiert am

16.06.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)